

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die SITZUNG des GEMEINDERATES

am Donnerstag, dem 27. Juni 2024
Beginn: 19.00 Uhr
Ende: 19.25 Uhr

in Marbach/Donau, Sitzungssaal
Die Einladung erfolgte am 19.06.2024
durch E-Mail.

ANWESEND WAREN:

Bürgermeister Peter Grafeneder

Vizebürgermeister Manfred Mitmasser

gf.GR. Susanne Nagl
gf.GR. Karl Zimmerl

gf.GR. Renate Hebenstreit

GR. Philipp Rath
GR. Josef Öfferl
GR. Charlotte Zimmerl
GR. Alexander Ottina

GR. Robert Frühwirth
GR. Roland Karner
GR. Christian Hausenbichl
GR. Markus Wimmer

ENTSCHULDIGT ABWESEND WAREN:

1. gf.GR. Josef Mitmasser
3. GR. Jakob Grafeneder
5. GR. Ewald Schweiger

2. gf.GR. Gerlinde Mikschovsky
4. GR. Lara Nagl
6. GR. Sebastian Zimmerl

NICHT ENTSCULDIGT ABWESEND WAREN:

1. 2.

AUSSERDEM ANWESEND WAREN:

Schriftführerin: Bettina Weiß

VORSITZENDER: Bürgermeister Peter Grafeneder

Die Sitzung war öffentlich.
Die Sitzung war beschlussfähig.

TAGESORDNUNG

Pkt. 1: Verlesung des Protokolls der Sitzung vom 27.03.2024 sowie Genehmigung desselben.

Pkt. 2 bis 11 laut Einladungskurrende.

VERLAUF DER SITZUNG

Der Vorsitzende begrüßt alle Anwesenden, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die heutige Sitzung.

Pkt. 1: Der Vorsitzende stellt fest, dass gegen das Sitzungsprotokoll der letzten Sitzung vom 27.03.2024, das allen Fraktionen zugestellt wurde, keine Einwände erhoben werden. Das Sitzungsprotokoll gilt daher als genehmigt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Pkt. 2: Der Bürgermeister erteilt dem Obmann des Prüfungsausschusses Herrn GR. Christian Hausenbichl das Wort:

Der Obmann berichtet über die angemeldete Kassenprüfung vom 17.06.2024 in der die Prüfung der Buchhaltung, der Belege und der Kassengebarung mit Kassenprüfung durchgeführt wurden. Des Weiteren wurden auch die Überstunden und der Urlaub der Bediensteten überprüft. Da keinerlei Missstände und Unregelmäßigkeiten festgestellt wurden, beantragt Herr GR. Christian Hausenbichl die Entlastung des Kassenverwalters.

Antrag des Bürgermeisters: der Gemeinderat möge dem Kassenverwalter die Entlastung aussprechen.

Beschluss: dem Antrag des Bürgermeisters wird stattgegeben.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Pkt. 3: Der Vorsitzende teilt dem Gemeinderat mit, dass für die Errichtung eines neuen Kindergartengebäudes nun der letzte Teil der Angebotsausschreibung für die Vergabe diverser Aufträge von der Planungsfirma TOP3 BauplanungsgmbH, 3270 Scheibbs durchgeführt wurde. Folgende Firmen waren nach Prüfung der eingelangten Angebote Billigstbieter:

- HWS Pechhacker GmbH, 3251 Purgstall für die Bautischlerarbeiten/Innentüren mit einem Angebot von Euro 59.979,02 (exkl. MWSt.)
- HWS Pechhacker GmbH, 3251 Purgstall für die Tischlerarbeiten/Kücheneinrichtung mit einem Angebot von Euro 22.702,98 (exkl. MWSt.)
- Tischlerei Slawitschek GmbH, 3681 Hofamt Priel für die Kindergartenmöbel/Gruppenräume mit einem Angebot von Euro 263.092,66 (exkl. MWSt.)
- Turkna Turn- und Sportgerätefabrik GmbH, 3204 Kirchberg an der Pielach für die Einrichtung und Spielgeräte im Bewegungsraum mit einem Angebot von Euro 15.785,15
- KuK Moser GmbH, 3250 Wieselburg für die Gartengestaltung mit einem Angebot von Euro 57.425,46 (exkl. MWSt.)

- Fritz Friedrich GesmbH, 8130 Fronleiten für die Außenspielgeräte mit einem Angebot von Euro 58.200,00 (exkl. MWSt.)
- **Antrag des Bürgermeisters:** der Gemeinderat möge für die Errichtung eines neuen Kindergartengebäudes die Auftragsvergabe an die ermittelten Billigstbieter bewilligen und die vorliegenden Angebote wie oben angeführt genehmigen.
Beschluss: dem Antrag des Bürgermeisters wird stattgegeben.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Pkt. 4: Der Bürgermeister teilt dem Gemeinderat mit, dass die neu errichteten 12 Urnennischen am Friedhof Marbach nun fertiggestellt sind. Der Tarif für den Ankauf einer Urnennische soll nun in der Friedhofsgebührenordnung dementsprechend angepasst werden. Aufgrund dieses Anlassfalles sollen alle Tarife der Friedhofsgebührenordnung der Marktgemeinde Marbach an der Donau um rund 10 % erhöht werden. (Beilage 1)

Antrag des Bürgermeisters: der Gemeinderat möge die Anpassung bzw. die Erhöhung der Tarife in der Friedhofsgebührenordnung der Marktgemeinde Marbach an der Donau laut beiliegender Verordnung bewilligen. Die neuen Tarife sollen ab 1. August 2024 zur Anwendung gebracht werden.

Beschluss: dem Antrag des Bürgermeisters wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Pkt. 5: Der Bürgermeister bringt dem Gemeinderat den Entwurf der neuen Eintrittspreise für das Nibelungenbad Marbach zur Kenntnis. Er teilt mit, dass die Eintrittspreise seit dem Jahr 2020 nicht mehr geändert wurden und daher sollen diese um rund 10% erhöht werden. Die Ermäßigungen sollen im gleichen Verhältnis wie die Eintrittspreise angepasst werden. (Beilage 2)

Antrag des Bürgermeisters: der Gemeinderat möge den vorliegenden Entwurf für die Eintrittspreise des Jahres 2024 für das Nibelungenbad Marbach genehmigen.

Beschluss: dem Antrag des Bürgermeisters wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Pkt. 6: Der Bürgermeister teilt dem Gemeinderat mit, dass sich die Vorjahrespächterin des Buffets im Nibelungenbad Marbach wieder als Pächterin beworben hat. Der Vorsitzende bringt dem Gemeinderat den Entwurf des Pachtvertrages für das Badebuffet mit der Fa. TripleA-Catering, Frau Jana Dobiasova, 1130 Wien, Geylinggasse 24 zur Kenntnis. Als Pachtzins sollte, wie auch im Vorjahr, für die Monate Mai, August und September anteilmäßig nach Öffnungstagen bis zu einem Höchstbetrag von Euro 330,00 und für die Monate Juni und Juli anteilmäßig nach Öffnungstagen bis zu einem Höchstbetrag von Euro 550,00, zuzüglich der gesetzlichen USt., eingehoben werden. Der Pachtvertrag sollte für die Badesaison 2024 Gültigkeit haben. (Beilage 3)

Antrag des Bürgermeisters: der Gemeinderat möge das Badebuffet für die Badesaison 2024 an die Fa. TripleA-Catering, Frau Jana Dobiasova verpachten und den vorliegenden Entwurf des Pachtvertrages genehmigen.

Beschluss: dem Antrag des Bürgermeisters wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Pkt. 7: Der Bürgermeister teilt dem Gemeinderat mit, dass laut vorliegendem Schreiben der NÖ Landesregierung, IVW3-LG-1003201/033-2023 vom 18.10.2023 das NÖ

Landes- und Gemeindebezügegesetzes 1997 geändert wurde. Diese Gesetzesnovelle trat mit 1. Jänner 2024 in Kraft und beinhaltet unter anderem die Anhebung des Bezuges des Bürgermeisters sowie die Änderung der Berechnung der monatlichen Entschädigungssätze für die Gemeindeorgane. Im § 26 Abs. 7 NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz ist eine Übergangsbestimmung enthalten, in der die Änderung der bestehenden Verordnung nicht erforderlich ist, solange keine neue bzw. geänderte Verordnung vom Gemeinderat erlassen wird. Laut Rücksprache mit dem Amt der NÖ Landesregierung, Abt. Gemeinden konnte die bestehende Verordnung der Marktgemeinde Marbach an der Donau über die Bezüge der Mitglieder des Gemeinderates vorerst beibehalten werden, jedoch wurde die im § 1 enthaltene Entschädigung für den Bürgermeister ersatzlos gestrichen, da diese im NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997 geregelt ist und nicht mit Verordnung des Gemeinderates bestimmt werden kann. Eine diesbezügliche Änderung der Verordnung wurde in der Gemeinderatsitzung vom 13.12.2023 unter TOP 6 einstimmig genehmigt. Nun soll die Verordnung an die Gesetzesnovelle angepasst werden und die Berechnung für die Entschädigung der Gemeindeorgane gemäß des NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetzes 1997 in der derzeit geltenden Fassung geändert werden. (Beilage 4)

Antrag des Bürgermeisters: der Gemeinderat möge die nachstehende Abänderung der Verordnung über die Bezüge der Mitglieder des Gemeinderates beschließen:
Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 27. Juni 2024, TOP. 7 folgende

VERORDNUNG

über die Entschädigung der Gemeindeorgane entsprechend dem NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997, LGBl. 0032 in der Fassung Nr. 17/2024 beschlossen:

§ 1

Die monatliche Entschädigung des Vizebürgermeisters beträgt 9,15% des Ausgangsbetrages gemäß § 2 NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997.

§ 2

Den Mitgliedern des Gemeindevorstandes mit Ausnahme des Vizebürgermeisters gebührt eine monatliche Entschädigung in der Höhe von 4,05% des Ausgangsbetrages gemäß § 2 NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997.

§ 3

Den Mitgliedern des Gemeinderates gebührt eine monatliche Entschädigung in der Höhe von 1,25% des Ausgangsbetrages gemäß § 2 NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997.

§ 4

Den Vorsitzenden der Gemeinderatsausschüsse gebührt eine monatliche Entschädigung in der Höhe von 3,05% des Ausgangsbetrages gemäß § 2 NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit dem Tag, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt, in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisher geltenden Verordnungen des Gemeinderates über die Bezüge der Mitglieder des Gemeinderates außer Kraft.

Beschluss: dem Antrag des Bürgermeisters wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Pkt. 8: Der Bürgermeister bringt dem Gemeinderat den vorliegenden Entwurf über die Abänderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes in den Katastralgemeinden Krummnußbaum und Auratsberg der Fa. Schedlmayer Raumplanung ZT GmbH, 3382 Loosdorf und den Entwurf der beiliegenden Verordnung vollinhaltlich zur Kenntnis. In der Auflagefrist von 11.03.2024 bis zum 22.04.2024 ist am Gemeindeamt der Marktgemeinde Marbach an der Donau beiliegende bzw. folgende Stellungnahme zu den geplanten Abänderungen im Entwicklungskonzept eingelangt. Stellungnahme vom 13.03.2024 von den Eigentümern der Grundstücke Nr. 100, EZ. 98 und Nr. 139, EZ. 144, beide KG. Marbach Herr Ing. Ghavidel Asgari Dariush und Frau Ghavidel Asgari Karin. Die Stellungnahme beinhaltet im Wesentlichen, dass die Grundstückseigentümer mit der geplanten Umwidmung ihres Grundstückes im Flächenwidmungsplan von Bauland-Betriebsgebiet auf Bauland-Kerngebiet nicht einverstanden sind. Die Beantragung der beabsichtigten Änderung sei durch ein Missverständnis in der mündlichen Kommunikation mit der Marktgemeinde Marbach entstanden und soll nun revidiert werden. Der Bürgermeister erklärt, dass diese Stellungnahme mit Herr Dipl.-Ing. Herfrid Schedlmayer besprochen wurde und wie in den Empfehlungen zur Abänderung des Raumordnungsprogrammes von Herrn Dipl.-Ing. Schedlmayer vom 14.06.2024 unter Pkt. 1 angeführt wird, soll die Umwidmung in Bauland-Kerngebiet wie geplant erfolgen, da bereits schon Nutzungen am Grundstück bestehen, die der derzeitigen Widmung widersprechen (Wohnnutzung).

Der Vorsitzende bringt dem Gemeinderat auch das raumordnungsfachliche Gutachten von DI Helma Hamader des Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung RU-7 vom 16.05.2024 zur Kenntnis, in welchem folgende erforderlichen Ergänzungen für die Abänderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes angeführt sind:

- Zu Änderungspunkt 3: Die bestehende Widmungsfestlegung „BS-öff. Einrichtungen“ umfasst neben dem Bauhof auch den Eisstockplatz und das zugeordnete Vereinshaus. Im Zug des Lokalausweises und der Besprechung vor Ort wurde dargelegt, dass der Stocksportplatz künftig als Grünland-Sportstätte-Stocksportplatz festgelegt und damit aus dem Bauland-Sondergebiet-öffentliche Einrichtungen ausgeschieden wird. Im Gegenzug wird das verbleibende Bauland-Sondergebiet entsprechend der Anforderungen im Süden und Westen geringfügig erweitert und künftig als Bauland-Sondergebiet-Bauhof festgelegt. Ergänzend dazu wird das östlich gelegene Bauland-Sondergebiet ebenfalls näher bezeichnet (BS-Bauhof/Musikschule). Damit wird die Widmungssituation in diesem Bereich, entsprechend der tatsächlichen und geplanten Nutzungen, neu geordnet. Bei der Abgrenzung der Widmungen ist darauf zu achten, dass insbesondere die roten Gefahrenzonen nicht innerhalb der Baulandwidmungen zu liegen kommen. Darüber hinaus sind die Parzellen 199 und 221/3 zu vereinigen, um einen Anschluss aller Baulandbereiche an das öffentliche Gut zu gewährleisten.

- Zu Änderungspunkt 4: Aufgrund der beengten Situation, der Gefahrenzonenausweisung sowie im Hinblick auf eine künftige Verkehrserschließung wird jedoch empfohlen, den südwestlichen, unbebauten Bereich als private Verkehrsfläche auszuweisen. Hinweis: Im südlichen Bereich der Parzelle .100 scheint bereits eine Neuvermessung durchgeführt worden sein, sodass in diesem Bereich die Nutzungsgrenzen mit den Parzellengrenzen übereinstimmen, jedoch ist im Bereich der Parz. .139 ein Teilabschnitt als öffentliche Verkehrsfläche genutzt. In diesem Bereich ist die Widmungsgrenze jedenfalls am Baubestand zu belassen (bisherige Widmungsgrenze) und die Parzellenstruktur im Zuge einer Neuvermessung zu korrigieren.

Herr Dipl.-Ing. Herfrid Schedlmayer hat in seinem Empfehlungsschreiben 543/2024 vom 14.06.2024 zum oben angeführten Änderungspunkt 3 angeführt, dass die Funktionsbezeichnung des Sondergebietes auch um die Stockschützen mit der

Bezeichnung BS-Bauhof-Stockschützen erweitert werden soll, sodass keine Konflikte mit schon bestehenden Nutzungen generiert werden. Auch die „Musikschule“ soll bei der Funktionsbezeichnung berücksichtigt werden. Hier war im Gutachten von Frau Dr. Hamader wohl das Musikheim gemeint und soll die Bezeichnung BS-Bauhof-Musikheim erhalten. Ergänzend wird auch hinzugefügt, dass die umzuwidmende Baulandfläche nicht innerhalb der roten Zone des Wildbaches liegt. Zu Änderungspunkt 4 führt Herr Dipl.-Ing. Herfrid Schedlmayer folgendes an: Im Gutachten wurde urgiert, dass der südwestliche, unbebaute Bereich als private Verkehrsfläche ausgewiesen werden soll. Außerdem wird hingewiesen, dass im südlichen Teil der Parzelle .100 die Neuvermessung bereits umgesetzt wurde und am Grundstück .139 ein Teil abgetreten wurde, was bedeutet, dass Nutzungsgrenze und Widmungsgrenze übereinstimmen und somit dort die schon bestehende Widmung dort zu belassen sei.

Der Bürgermeister erklärt noch ergänzend zum Änderungspunkt 3, dass bereits ein Antrag für die Grundstückszusammenlegung der Parzellen 199 und 221/3 beim Vermessungsamt St. Pölten gestellt wurde.

Somit können die erforderlichen Ergänzungen des raumordnungsfachlichen Gutachtens von DI Helma Hamader, Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung RU-7 vom 16.05.2024 erfüllt werden und die Abänderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes kann laut dem vorliegendem Verordnungsentwurf und dem dazugehörigen Planungsbericht 271/2024 vom 05.03.2024 und den Planungsentwürfen beschlossen werden. (Beilage 5)

Antrag des Bürgermeisters: der Gemeinderat möge die Abänderung des örtlichen Raumordnungsprogramms samt vorliegendem Verordnungsentwurf und dem dazugehörigen Planungsbericht 271/2024 vom 05.03.2024 und den Planungsentwürfen unter Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahme von Herrn DI Ghavidel Asgari Dariush und Frau Ghavidel Asgari Karin genehmigen.

In den Empfehlungen zur Abänderung des Raumordnungsprogrammes 543/2024 vom 14.06.2024 von Herrn Dipl.-Ing. Herfrid Schedlmayer wird angeführt, dass die Umwidmung in Bauland-Kerngebiet wie geplant erfolgen sollte, da bereits schon Nutzungen am Grundstück bestehen, die der derzeitigen Widmung widersprechen (Wohnnutzung) vorhanden sind. Die Stellungnahme ist daher aufgrund dieser Umstände nicht zu berücksichtigen. Des Weiteren möge sich der Gemeinderat den Empfehlungen zur Abänderung des Raumordnungsprogrammes 543/2024 vom 14.06.2024 von Herrn Dipl.-Ing. Herfrid Schedlmayer anschließen und diese genehmigen.

Die Verordnung lautet wie folgt:

- § 1 Gemäß § 25 Abs. 1 des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015 i. d. g. F., wird das örtliche Raumordnungsprogramm in der Katastralgemeinden Krummnußbaum und Marbach abgeändert.
- § 2 Die Plandarstellung, die gemäß § 2 Z. 3a der Planzeichenverordnung, LGBl. 8000/2-0, als Farbdarstellung ausgeführt und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsichtnahme auf.
- § 3 Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Amt der NÖ Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Beschluss: dem Antrag des Bürgermeisters wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

- Pkt. 9: Der Bürgermeister teilt dem Gemeinderat mit, dass eine Bitte um Unterstützung für einen Initiativantrag von der Marktgemeinde Klein-Pöchlarn eingelangt ist.

Aufgrund des Fundes von alten Weinreben im Gemeindegebiet Klein-Pöchlarn stellte sich heraus, dass der daraus erzeugte Heunisch-Wein laut NÖ Weinbaugesetz nur zur Selbstversorgung dienlich ist und nicht vermarktet werden darf, da die Gemeinde Klein-Pöchlarn nicht in einem Weinbaugebiet ansässig ist. Seitens der Marktgemeinde Klein-Pöchlarn wird eine Änderung bzw. Ergänzung des NÖ Weinbaugesetzes 2019 angestrebt, insbesondere die Wiederaufnahme des § 4 (1), (3) und § 13 (2) des NÖ Weinbaugesetzes 2002, in welchem es der Bezirksverwaltungsbehörde durch Verordnung ermöglicht wird, Weinbauflure zu bestimmen. So könnte die Marktgemeinde Klein-Pöchlarn sowie andere Gemeinden in denen ehemalige Weinbautreibende ansässig waren und nun zu den Nicht-Weinbau-Regionen Niederösterreichs gehören, wieder als Weinbaugebiet bestimmt werden. (Beilage 6)

Antrag des Bürgermeisters: der Gemeinderat möge die Unterstützung für einen Initiativantrag an die NÖ Landesregierung der Marktgemeinde Klein-Pöchlarn, betreffend die Änderung bzw. Ergänzung des NÖ Weinbaugesetzes 2019 genehmigen.

Beschluss: dem Antrag des Bürgermeisters wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Pkt.10: Der Bürgermeister teilt dem Gemeinderat mit, das laut einstimmigen Gemeinderatsbeschluss vom 24.10.2023, TOP. 8 ein neues Kleinlöschfahrzeug HLF1-W für die FF-Marbach angekauft werden soll. Der größte Teil des Gemeindebeitrages von rund Euro 118.000,00 soll mit einer Darlehensaufnahme in der Höhe von Euro 110.000,00 finanziert werden. Die Darlehensauschreibung erfolgte am 13.06.2024 und es wurden 9 Bankinstitute zur unverbindlichen Angebotsabgabe eingeladen. Die Darlehenshöhe soll Euro 110.000,00 betragen, Tilgung halbjährlich, jeweils am 01.04. und 01.10. in Kapitalraten, Tilgungsbeginn nach Abruf der ersten Kredittranche (Verrechnung der Zinsen nur für den abgerufenen Kreditanteil), variabler Zinssatz mit einer Laufzeit von 10 und 15 Jahren (Bindung an den 6-Monats-Euribor), Auszahlung des Kredites voraussichtlich als Einmalbetrag oder eventuell in Tranchen im Jahr 2024 und im Jahr 2025, vorzeitige Teil- oder Gesamttilgung muss kostenfrei jederzeit möglich sei, Alternativangebote für 10, 15 bzw. 20 Jahre, Fixzinssatz, (keine Nebengebühren und Spesen, keine Sicherheiten) Es sind bis zur Abgabefrist am 21.06.2024, 12.00 Uhr folgende 3 Kreditangebote eingelangt.

1. Anbot HYPO NOE, Konditionen:

Variable Verzinsung, Laufzeit 10 Jahre: 4,205 % p.a., gebunden an 6-Monats-Euribor mit einem Aufschlag von 0,470 % (Basis 6-Monats-Euribor vom 14.06.2024 mit 3,735 %)

Variable Verzinsung, Laufzeit 15 Jahre: 4,235 % p.a., gebunden an 6-Monats-Euribor mit einem Aufschlag von 0,500 % (Basis 6-Monats-Euribor vom 14.06.2024 mit 3,735 %)

Fixe Verzinsung für 10 Jahre: 3,364 % p.a. (Stand per 14.06.2024),

Fixe Verzinsung für 15 Jahre: 3,394 % p.a. (Stand per 14.06.2024),

Fixe Verzinsung für 20 Jahre: 3,427 % p.a. (Stand per 14.06.2024),

Bei allen drei Fixzinsvarianten gilt Einmalzuzählung bis 30.12.2024.

Die Ermittlung des Fix-Kreditzinssatzes erfolgt ohne Rundung einmalig zum Zeitpunkt der Ausnutzung und gilt über die vereinbarte Laufzeit.

Verrechnungsart halbjährlich dekursiv kal/360, Zuzählung nach Bedarf bei Verzinsung Euribor, Einmalzuzählung bis 30.12.2024 bei Fixverzinsung, Tilgungsbeginn nach Vereinbarung; eine vorzeitige Kreditrückzahlung auch von Teilbeträgen während der Laufzeit ist bei Fixverzinsung ausgeschlossen, bei

variabler Verzinsung ist dies kostenfrei zu den jeweiligen Zinsterminen mit einer Avisofrist von 4 Wochen möglich.

2. Anbot Raiffeisenbank Mittleres Mostviertel, Konditionen:

Variable Verzinsung, Laufzeit 10 Jahre: 4,555 % p.a., gebunden an 6-Monats-Euribor mit einem Aufschlag von 0,86 % (Basis 6-Monats-Euribor vom 18.06.2024 mit 3,695 %)

Variable Verzinsung, Laufzeit 15 Jahre: 4,595 % p.a., gebunden an 6-Monats-Euribor mit einem Aufschlag von 0,90 % (Basis 6-Monats-Euribor vom 18.06.2024 mit 3,695 %)

Fixzinssatz, Laufzeit 10 Jahre: 3,61 % p.a. für die gesamte Darlehenslaufzeit

Fixzinssatz, Laufzeit 15 Jahre: 3,63 % p.a. für die gesamte Darlehenslaufzeit.

Bei Abschluss ist der Fixzinssatz an die Marktgegebenheiten anzupassen. Verzinsungsart: dekursiv, klm/360; Zuzählung: voraussichtlich als Einmalbetrag oder eventuell in Tranchen im Jahr 2024 und im Jahr 2025, Tilgung in 20 bzw. 30 halbjährlichen Kapitalraten erstmals am 01.04.2025; Bei variabler Verzinsung ist eine teilweise oder gänzliche Rückzahlung des Darlehens zu jedem Fälligkeitstermin 01.04. und 01.10. kostenfrei möglich. Bei vorzeitigen Teil- oder Gesamtrückführungen während der Fixzinsperiode ist der Kreditgeber berechtigt, sämtliche dem Kreditgeber aus der vorzeitigen Tilgung entstandenen Kosten (Auflösung der Refinanzierung bzw. Zinsverlust bei Wiederveranlagung, Kosten der Geschäftsfallstörung) in Rechnung zu stellen.

3. Anbot BAWAG PSK, Konditionen:

Variable Verzinsung: 4,655 % p.a., gebunden an 6-Monats-Euribor mit einem Aufschlag von 0,96 % Punkte, (Basis 6-Monats-Euribor vom 18.06.2024 mit 3,695 %), Zinsverrechnung: halbjährlich, dekursiv, 30/360; Laufzeit: 10 Jahre oder 15 Jahre; Fälligkeitstermine: 01.04, 01.10; 1. Tilgung am 01.04.2025

Sondertilgungen sind bei variabler Verzinsung zu den Fälligkeitsterminen kostenlos möglich.

Ein Angebot für eine Fixverzinsung wurde nicht abgegeben.

Da die HYPO NOE als Bestbieterin der drei eingelangten Angebote hervorgegangen ist, wurde diese um Abgabe eines aktualisierten Angebots per 27.06.2024, wie nachstehend angeführt, ersucht.

- Variable Verzinsung, Laufzeit 10 Jahre: 4,148 % p.a., gebunden an 6-Monats-Euribor mit einem Aufschlag von 0,470 % (Basis 6-Monats-Euribor vom 27.06.2024 mit 3,678 %)

Variable Verzinsung, Laufzeit 15 Jahre: 4,178 % p.a., gebunden an 6-Monats-Euribor mit einem Aufschlag von 0,500 % (Basis 6-Monats-Euribor vom 27.06.2024 mit 3,678 %)

Fixe Verzinsung für 10 Jahre: 3,419 % p.a. (Stand per 27.06.2024),

Fixe Verzinsung für 15 Jahre: 3,453 % p.a. (Stand per 27.06.2024),

Fixe Verzinsung für 20 Jahre: 3,490 % p.a. (Stand per 27.06.2024),

Bei allen drei Fixzinsvarianten gilt Einmalzuzählung bis 30.12.2024.

Die Ermittlung des Fix-Kreditzinssatzes erfolgt ohne Rundung einmalig zum Zeitpunkt der Ausnutzung und gilt über die vereinbarte Laufzeit.

Verrechnungsart halbjährlich dekursiv kal/360, Zuzählung nach Bedarf bei Verzinsung Euribor, Einmalzuzählung bis 30.12.2024 bei Fixverzinsung, Tilgungsbeginn nach Vereinbarung; eine vorzeitige Kreditrückzahlung auch von Teilbeträgen während der Laufzeit ist bei Fixverzinsung ausgeschlossen, bei variabler Verzinsung ist dies kostenfrei zu den jeweiligen Zinsterminen mit einer Avisofrist von 4 Wochen möglich.

Nach dem Vergleich der Angebote bietet die HYPO NOE mit Stand 27.06.2024 und einem variablen Zinssatz von 4,148 % auf 10 Jahre bzw. 4,178 % auf 15 Jahre und einem Fixzinssatz von 3,419 % auf 10 Jahre und 3,453 % auf 15 Jahre sowie 3,490 %

auf 20 Jahre günstigere Konditionen als die Raiffeisenbank Mittleres Mostviertel mit Stand 18.06.2024 und einem variablen Zinssatz von 4,555 % auf 10 Jahre bzw. 4,595 % auf 15 Jahre und einem Fixzinssatz von 3,61 % auf 10 Jahre bzw. 3,63 % auf 15 Jahre und als die BAWAG PSK mit Stand 18.06.2024 und einem variablen Zinssatz von 4,655 % auf 10 Jahre oder 15 Jahre. Somit ist die HYPO NOE Bestbieterin. (Beilage 7)

Antrag des Bürgermeisters: der Gemeinderat möge die Aufnahme eines Darlehens für den Ankauf eines neuen Kleinlöschfahrzeug HLF1-W für die FF-Marbach in der Höhe von Euro 110.000,00 bewilligen. Aufgrund der unvorhersehbaren Marktschwankungen sollte eine Fixverzinsung von 10 Jahren beschlossen werden.

Der Kredit soll laut den oben angeführten Angeboten an die Bestbieterin HYPO NOE zu folgenden Konditionen vergeben werden:

Darlehensvolumen: Euro 110.000,00, Fixe Verzinsung: 3,419 % p.a. (ICE Swap Rate 6-Jahres Satz 2,829 % + 0,590 %) auf die gesamte Laufzeit der Tilgungsphase von 10 Jahren, Verrechnungsart halbjährlich dekursiv kal/360, Einmalzuzahlung bis 30.12.2024, Tilgungsbeginn nach Vereinbarung; eine vorzeitige Kreditrückzahlung auch von Teilbeträgen während der Laufzeit ist ausgeschlossen. Die Ermittlung des Fix-Kreditzinssatzes erfolgt ohne Rundung einmalig zum Zeitpunkt der Ausnutzung und gilt über die vereinbarte Laufzeit. Die Darlehensaufnahme ist gemäß § 90 Abs. 2 NÖ Gemeindeordnung genehmigungsfrei und bereits im Voranschlag 2024 enthalten.

Beschluss: dem Antrag des Bürgermeisters wird stattgegeben

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Unter Ausschluss der Öffentlichkeit:

Pkt. 11: Da dieser Punkt unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt werden, wird gemäß den Bestimmungen der NÖ Gemeindeordnung in der derzeit geltenden Fassung auf das nicht öffentliche Sitzungsprotokoll verwiesen.

Pkt.11: Der Dienstvertrag mit einer Bediensteten des Kindergartens wird nachträglich mit Wirkung vom 02.05.2024 einstimmig genehmigt

Bericht des Bürgermeisters:

Beim Kindergartenbau in Krummnußbaum konnten in den letzten Wochen bereits einige Arbeiten fertiggestellt werden. Die Fassade ist bereits komplett fertig, die Pflasterungsarbeiten wurden begonnen, erste Asphaltierungsarbeiten wurden durchgeführt und der hintere Bereich ist ebenfalls schon fast fertig. Derzeit liegen alle Arbeiten im Zeitplan. Der Bike-Park Krummnußbaum ist bereits fertiggestellt, es müssen aber einige Nachbesserungsarbeiten durchgeführt werden.

Da sonst keine weiteren Punkte auf der heutigen Tagesordnung sind und auch keine Anfragen gestellt werden, dankt der Vorsitzende für die Mitarbeit und beendet die heutige Gemeinderatssitzung.

Dieses Sitzungsprotokoll wurde in der Sitzung am
genehmigt – abgeändert – nicht genehmigt.

.....
Bürgermeister

.....
Schriftführer

.....
Gemeinderat-ÖVP

.....
Gemeinderat-FPÖ

.....
Gemeinderat-SPÖ